

Bericht	Geschäftsbereich	Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 302 - Ordnungsaufgaben
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Carsten Vorsich 563 5255 563 8437 carsten.vorsich@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.06.2009
	Drucks.-Nr.:	VO/0463/09 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.06.2009	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit	Entgegennahme o. B.
Jugendschutzkonzeption des Ordnungsamtes		

Grund der Vorlage

Der Ausschuss hat die Verwaltung mit der Erstellung eines Sachstandsberichts zur Jugendschutzkonzeption des Ordnungsamtes beauftragt.

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Konzeption Jugendschutz

Zum 01.06.08 ist die Konzeption zur Intensivierung des „gesetzlichen Jugendschutzes“ innerhalb des Ordnungsamtes umgesetzt worden. Diese beinhaltet im Wesentlichen folgende vier **Tätigkeitsschwerpunkte**:

Die Kontrolle des Verbots

1. der Abgabe von Alkohol und Tabakwaren,
2. des Aufenthalts in Gaststättenbetrieben außerhalb der erlaubten Zeiten oder an jugendgefährdenden Orten,
3. des unentschuldigtem Fernbleibens vom Schulunterricht,
4. das Zugänglichmachen pornografischer, gewaltverherrlichender oder altersmäßig nicht freigegebener Schriften, Fotos und Filme.

Die gesetzten **Ziele** sind:

- Kinder und Jugendliche sollen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt werden und einen verantwortungsbewussten Umgang mit Suchtmitteln lernen.
- Eltern, Lehrer/-innen, Erzieher/-innen und andere Multiplikatoren sollen hinsichtlich des Themas sensibilisiert werden, ihre Vorbildfunktion wahrzunehmen.
- Sensibilisierung von Eltern im häuslichen Bereich sowie Personen, denen Kinder und Jugendliche anvertraut sind, z.B. Lehrer/-innen, Trainer/-innen, Betreuungspersonal, etc.
- Beachtung der Jugendschutzbestimmungen durch Gewerbetreibende und deren Angestellte, die dies aus wirtschaftlichen Gründen temporär vernachlässigen.

Um diese Ziele zu erreichen, werden sowohl im präventiven wie auch im repressiven Bereich Maßnahmen ergriffen.

Prävention:

- Gewerbetreibende mit evtl. Berührungspunkten zum Thema Jugendschutz sind über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, diese einzuhalten. Inhaber/-innen von Kiosken, Trinkhallen oder Lebensmittelgeschäften sind ebenso anzusprechen wie die von Gastronomie- und Vergnügungsbetrieben.
- Vergnügungstätten, wie z.B. Spielhallen und Kinos - aber auch Internetcafes, sind ebenso wie Gastronomiebetriebe intensiver als bisher zu unterschiedlichen Zeiten auf die Einhaltung der bereits beschriebenen Schutzbestimmungen zu überprüfen.
- Neben zielgerichteten Kontrollen, z.B. auf Anzeige hin, kommt den routinemäßigen Jugendschutzkontrollen zukünftig mehr Bedeutung zu. Die so genannte "Kontrolldichte" ist deutlich zu erhöhen.
- Bei Streifengängen des Ordnungsdienstes oder der Polizei - z.B. in Parkanlagen, auf Spielplätzen oder in Warenhäusern - sollen während der Schulzeit angetroffene schulpflichtige Kinder und Jugendliche bewusst angesprochen werden. Antworten wie z.B. "schulfrei, Lehrerausflug, Lehrerkonferenz" werden sofort mittels Rückfrage in der Schule bzw. bei den Eltern auf ihre Richtigkeit überprüft.
- Rauchend in der Öffentlichkeit angetroffenen Personen unter 18 Jahren ist das Rauchen zu untersagen, mitgeführte Zigaretten sind sicherzustellen. Die Herkunft der sichergestellten Zigaretten ist zu ermitteln; entsprechende Maßnahmen gegen das Verkaufspersonal sind einzuleiten.
- Alkohol konsumierende Kinder und Jugendliche sind vor Ort im Gespräch zu beraten; der Alkoholkonsum ist zu untersagen und der unzulässig mitgeführte Alkohol sicherzustellen.
- Kontrollmeldungen der Ordnungsbehörden an Eltern, Schulen, Jugendamt / BSD sollte eine umgehende Nachbearbeitung - z.B. durch aufsuchende Sozialarbeit zur Vermittlung evtl. Hilfsangebote - folgen.

Repression:

Neben den präventiven Maßnahmen ist es leider unumgänglich, auch repressiv tätig zu sein. Bedingt durch die hohe Kaufkraft der Jugendlichen ist immer wieder festzustellen, dass Gewerbetreibende zur Förderung des Umsatzes die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes ignorieren. Von daher hat das Ordnungsamt die Kontrolldichte erheblich erhöht und trifft folgende Maßnahmen:

- **Erstverstoß** – soweit keine Straftat vorliegt:
Ahndung durch die Ordnungsbehörde im Rahmen der Ordnungswidrigkeitenanzeige.
- **Wiederholungsfall:**
Prüfen, inwieweit eine Straftat vorliegt und das Verfahren an die Staatsanwaltschaft abzugeben ist; ggf. die Einschränkung des gewerblichen Handelns durchsetzen (z.B. Sperrzeit, Verbot des Verkaufs von Alkohol ab bestimmten Zeiten).

- Die Einleitung von Gewerbeuntersagungsverfahren ist strenger in Erwägung zu ziehen. Insbesondere ist zu prüfen, inwieweit Verstöße gegen das Jugendschutz-Gesetz die Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden infrage stellen.
- Festgestellte Straftaten im Zusammenhang mit der Umgehung von Jugendschutz-Bestimmungen sind umgehend den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.
- Kontrollmitteilungen an andere zuständige Stellen (z.B. Gewerbeabteilung) sind selbstverständlich.
- Internetangebote mit jugendgefährdenden Inhalten sind zu ermitteln und - soweit örtlich bezogen - gemeinsam mit evtl. beteiligten anderen Stellen (Polizei, Staatsanwaltschaft, etc.) zu bearbeiten.

Die Koordinierungsstelle Jugendschutz beim Ordnungsamt ist mit einem Mitarbeiter besetzt. Zur Durchführung der Maßnahmen bedient er sich des Ordnungsdienstes, der für diese Maßnahmen regelmäßig – insbesondere auch außerhalb der Regeldienstzeit – tätig wird.

Seit Umsetzung der Konzeption bis zum 23.05.09 wurden ca. 900 Kontrollen durchgeführt. Im Ergebnis wurden ca. 450 Platzverweise erteilt, 23 Kostenfestsetzungsbescheide gefertigt, 13 Verfahren an die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft abgegeben. In vielen Fällen wurden Alkohol und Zigaretten sichergestellt sowie die Erziehungsberechtigten informiert.

Die Umsetzung der Jugendschutzkonzeption beabsichtigt nicht, Jugendliche zu stigmatisieren oder zu sanktionieren. Im Fokus der Maßnahmen stehen regelmäßig Gewerbetreibende, die unter Missachtung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes ihren unternehmerischen Gewinn maximieren möchten.